

heit sowie der Zusammensetzung der Genossenschaft einen guten Erfolg zu verbürgen schienen.

Im Jahre 1922 wurde das sogenannte Konzentrationsprogramm durchgesetzt, durch welches die Zahl der von der Gemeinde Wien unterstützten Bauvorhaben stark eingeschränkt wurde. Diese Zahl ist inzwischen von 24 auf 16 gesunken.

Über die mannigfachen organisatorischen, technischen und kulturellen Probleme, die im Laufe der Siedlungsbewegung auftauchten und berücksichtigt werden mußten, werden die nachstehenden Abschnitte näheren Aufschluß geben.

IV. Die Siedlungsgenossenschaft

Vom Beginn der Siedlerbewegung an waren sich deren Führer darüber klar, daß ihr Ziel nur auf dem Wege einer straffen Organisation erreicht werden könne. Es galt zunächst, die an dem Siedlungswesen interessierten Kreise zu Siedlungsgenossenschaften zusammenzuschließen.

Die rechtliche Grundlage für die Bildung von Siedlungsgenossenschaften bot das Genossenschaftsgesetz vom Jahre 1873. Jede Genossenschaft muß mindestens 7 Mitglieder umfassen und beim Gewerbegerichtshof eingetragen werden. Diejenigen Genossenschaften, die eine Unterstützung aus staatlichen Mitteln beanspruchen, müssen vorher vom Ministerium für soziale Verwaltung als „gemeinnützig“ anerkannt sein.

Der Vorstand besteht meistens aus sechs, acht und mehr Personen und ist also zahlreicher, als das im allgemeinen bei den deutschen Baugenossenschaften üblich ist. Man legt auf eine größere Zahl von Vorstandsmitgliedern im allgemeinen deshalb Wert, weil dann die Verantwortung auf nicht gar zu wenigen Personen lastet und die Vertrauensmänner der verschiedenen Gruppen, aus denen sich die Genossenschaften zusammensetzen, einen unmittelbaren Einblick in die Geschäftsführung haben. Auch ist in der Tat bei einer solchen Siedlungsgenossenschaft infolge der Mitarbeit der Siedler sehr viel mehr Verwaltungsarbeit zu leisten als in einer gewöhnlichen Baugenossenschaft, wo die gesamten Bauarbeiten an Unternehmer vergeben werden. Ein so zahlreicher Vorstand hat jedoch eine gewisse Schwerfälligkeit bei der Durchführung der Geschäfte zur Folge. Manche Genossenschaften helfen sich bisweilen in der Weise, daß sie die laufenden Geschäfte einem engeren Verwaltungsausschuß einräumt. Doch wäre es, im Interesse einer guten Geschäftsführung richtiger, den Vorstand nur aus drei, höchstens fünf Mitgliedern

zu bilden und diejenigen Personen und Vertreter von Gruppen, denen man eine Kontrolle der Geschäftsführung ermöglichen will, in den Aufsichtsrat zu wählen. Wenn dann alle wichtigeren Geschäftsangelegenheiten in gemeinsamen Sitzungen des Vorstandes und Aufsichtsrates besprochen werden, ist die Voraussetzung für eine flotte Geschäftsführung und eine gute Kontrolle gegeben. Die größeren Genossenschaften haben außerdem ein Vertrauensmännersystem gebildet, das ihnen ermöglicht, auch ohne häufige Einberufung von Mitgliederversammlungen bei allen wichtigen Anlässen Fühlung mit den Mitgliedern zu nehmen. Zwei Genossenschaften machten von der gesetzlichen Möglichkeit Gebrauch, bei mehr als 1000 Mitgliedern die Rechte der Generalversammlung einer Deputiertenversammlung zu übertragen.

Sehr wünschenswert wäre es, wenn das mehr als 50 Jahre alte Genossenschaftsgesetz auf Grund der inzwischen gesammelten Erfahrungen in einigen wichtigen Punkten abgeändert würde. Für diese Abänderungen hat der leider gestorbene Genossenschaftsfreund Rechtsanwalt Dr. Johann Joachim, Wien, einen ausgezeichneten Gesetzentwurf ausgearbeitet. Danach sollen vor allem die Beschränkungen, die das Gesetz der Genossenschaftsform auferlegt, wegfallen und die Genossenschaft „zu jedem gesetzlich zulässigen Wirtschaftszweck“ errichtet werden können. Hier möchte ich über die Forderung Dr. Joachims noch hinausgehen und wünschen, daß Genossenschaften, ebenso wie die Gesellschaft m. b. H. überhaupt „zu jedem gesetzlich zulässigen Zwecke“ errichtet werden kann. Denn die Genossenschaftsform ist auch für mannigfache gemeinnützige Aufgaben, die außerhalb des Wirtschaftslebens liegen, wohl zu verwenden.

Die Haftung des Genossenschafters soll ferner nach Joachim auf den Geschäftsanteil beschränkt werden können, wie das in der Gesetzgebung des Auslandes in vielen Fällen zugelassen ist, ohne daß sich Unzweckmäßigkeiten gezeigt haben. Durch diese Abänderung würde die Beschaffung von Geschäftskapital für die Genossenschaften ganz wesentlich erleichtert werden.